

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0098/2011
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Weiße

Datum:	06.12.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Gemeinderat	22.12.2011		

Gegenstand der Vorlage:

Festlegungskontrolle der Niederschrift vom 01.12.2011 / öffentlicher Teil

Keindorff

Sachverhalt

TOP 7. Anfragen zu den Mitteilungen und Anfragen, Anregungen und Anträge

- Herr Lange regt zum Thema rechtsradikale Schmiererei an, dass sich der Gemeinderat bis zur Sitzung am 22.12.2011 Gedanken macht. Wir sollten uns als Gemeinderat dagegen zur Wehr setzen. Evtl. sollte in der Januarausgabe des Mittellandkuriers dargestellt werden, wie sich der Gemeinderat dazu darstellt. Wir sollten uns zu diesem Thema positionieren.
- Herr Fischer unterstützt das Ansinnen von Herrn Lange, zumal momentan auf dem Schmiedeplatz ein Hakenkreuz prangert.
- Herr Keindorff schlägt dem Anliegen folgend vor, dass sich die Fraktionsvorsitzenden treffen und in diesem Zuge die Bevölkerung aufgefordert wird, mitzuwirken, damit künftig solche Schmierereien verhindert werden.
- Herr Blume regt an, die Belohnung für solche Schmierereien auf 10.000 € anzuheben.

Stellungnahme zum Sachverhalt:

Die Fraktionsvorsitzenden und Ortsbürgermeister haben in einer Beratung am 15.12.2011 den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf verworfen. Es soll kein Bezug zur aktuellen Schmiererei genommen werden, sondern eine Resolution gegen den Neonazismus in Deutschland verabschiedet werden. Eine Einigung zum Text ist wohl vor dem 22.12.2011 nicht zu erreichen. Dies soll zur ersten Sitzung des Gemeinderates in 2012 erfolgen.

TOP 7.1. Anfrage von Herrn Dr. Appenrodt: Gefahrenabwehrverordnung

- Herr Dr. Appenrodt fragt nach, wann die Gefahrenabwehrverordnung vorgelegt wird? Diese sollte den Gremien präzisiert vorgelegt werden.
- Herr Meseberg sagt, dass diese Anfrage schriftlich beantwortet wird.

Stellungnahme zur Anfrage

Der 1. Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung wird den gemeindlichen Gremien in der 1. Sitzungsfolge 2012 zur Beratung und Diskussion vorgelegt.

TOP 7.2. Anfrage von Herrn Lange hinsichtlich Prüfung Mitwirkungsverbot

- Herr Lange gibt zu Protokoll: Zum wiederholten Male wurden meine Anfragen an die Verwaltung, nicht in der vorgegebenen Frist beantwortet.
- Herr Lange verliert seine Anfrage hinsichtlich Prüfung Mitwirkungsverbot Gründung Eigenbetrieb. Diese wird als Anlage 1 der heutigen Niederschrift beigelegt.
- Die Frage wird schriftlich beantwortet.

Stellungnahme zur Anfrage

Mit der E-Mail vom 6. Oktober 2011 bittet Herr Lange zu prüfen, ob

1. Herr Lüder aufgrund seiner Tätigkeit als Mitarbeiter Technik in der Mittellandhalle vom Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA betroffen ist und
2. der Beschluss deshalb aufzuheben ist.

Zu1.:

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 GO LSA darf nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Der in Rede stehende Beschluss hat die Gründung eines Eigenbetriebes „Kommunale Dienste Barleben“ einschließlich der Betriebssatzung zum Gegenstand. Danach ist es vorgesehen, die derzeit als Bereich des Amtes HA/Finanzen/EB geführte Organisationseinheit in die Rechtsform eines kommunalen Eigenbetriebes (Sondervermögen der Gemeinde) zu überführen. Es ist nicht erkennbar, dass sich für Herrn Lüder als nicht leitenden Mitarbeiter daraus besondere persönliche Vor- oder Nachteile ergeben können. Weder wird diese Entscheidung Auswirkungen auf seine Vergütung noch auf seine Arbeitsbedingungen nehmen. Der besondere Vor- oder Nachteil muss sich auf den ehrenamtlich Tätigen unmittelbar beziehen. Wenn sich durch den in Rede stehenden Beschluss besondere Vor- und Nachteile für Herrn Lüder ergeben könnten, träfe dies möglicherweise für alle Bediensteten der Verwaltung zu, die in gleicher Weise dienstlich davon berührt wären. Dies hätte dann zur Folge, dass auch deren Verwandte bis 3. Grades und damit weitere Mitglieder des Gemeinderates betroffen sind. Nach der gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist die Selbstbetroffenheit eng auszulegen. Des Weiteren wurde beispielsweise die früher in der GO enthaltene Regelung, nach der Lehrer in Angelegenheiten der Schulträgerschaft nicht mitwirken durften, ersatzlos gestrichen. In analoger Anwendung ist nicht davon auszugehen, dass auch im vorliegenden Fall ein Mitwirkungsverbot allein deshalb vorliegt, weil der ehrenamtlich Tätige in einem Bereich der Gemeindeverwaltung (nicht leitend) beschäftigt ist, die von der Organisationsänderung betroffen ist. In jedem Fall fehlt es hier (im Falle des Herrn Lüder) an dem besonderen unmittelbaren Vor- oder Nachteil.

Zu 2.:

Aus den in 1 genannten Gründen, liegt ein Mitwirkungsverbot des Herrn Lüder nicht vor, so dass die Rechtsfolgen nach § 31 Abs. 6 Satz 1 nicht vorliegen und der Beschluss wirksam wäre, wenn die nach § 4 Abs. 2 EigB LSA erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates (11 von 21) zustande gekommen wäre. Dies ist jedoch nicht in allen Punkten der Fall, da nur 10 Mitglieder mit „Ja“ gestimmt haben. Der Beschluss ist somit, was die Betriebssatzung betrifft, nicht wirksam zustande gekommen. Für die Punkte 1 und 2 des Beschlusses ist die einfache Mehrheit ausreichend, so dass der Grundsatzbeschluss wirksam ist. Die Prüfung des Mitwirkungsverbots ist somit für die zukünftig noch zu erfolgende Abstimmung über die Betriebssatzung relevant. Der Inhalt der E-Mail des Herrn Lange vom 6.10.2011 ist als Frage zu verstehen. Eine Rüge gemäß § 31 Abs. 6 Satz 2 i.V. § 6 Abs. 4 GO LSA ist demnach nicht erfolgt. Herr Lange sollte deshalb wie gewünscht, in der Sitzung am 13.10.2011 als Antwort erhalten, dass die Prüfung zu dem Ergebnis geführt hat, dass ein Mitwirkungsverbot des Herrn Lüder nicht zu erkennen ist. Dies ist dann wohl aus Zeitgründen nicht erfolgt und wird hiermit nachgeholt.

TOP 7.3. Anfrage von Herrn Lange zum Personalentwicklungskonzept und Fraktionsvorsitzendenberatung

- Herr Lange verliest weitere Anfragen hinsichtlich Personalentwicklungskonzept und der Beratung der Fraktionsvorsitzenden. Diese werden als Anlage 2 der heutigen Niederschrift angefügt.
- Die Fragen 1a und 1b der Anlage 2 werden von Herrn Keindorff beantwortet. Die Beantwortung der Anfrage hinsichtlich des Personalentwicklungskonzeptes erfolgt schriftlich.

Stellungnahme zur Anfrage

Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung befinden sich in einem permanenten Wandel, der von externen Einflüssen und internen Erfordernissen an die Aufgabenerfüllung geprägt ist. Durch die wachsenden Anforderungen an die Erfüllung von Aufgaben, welche durch Bund und Land an die Gemeinde zugeordnet werden, ist eine Anpassung der Verwaltungsorganisation stets erforderlich. Ebenso sind zur Optimierung interner Prozesse und zur Ausgestaltung der Verwaltung zu einem modernen öffentlichen Dienstleister Anpassungen in der Struktur im Rahmen der gemeindlichen Selbstorganisation erforderlich. ***Diese Anpassungen wurden im Verlauf des Jahres 2011 vorangetrieben und in Form einer neuen Verwaltungsstruktur umgesetzt.***

Die Verteilung von Aufgaben und Kompetenzen, sowie die Schaffung neuer Strukturen wirken sich auf die personelle Entwicklung der Gemeinde aus. Entsprechend muss eine Anpassung der Verwaltungsgliederung, der Aufgabenverteilung und der Organisation in der Verwaltung erfolgen. Im Ergebnis liegt für die Gemeinde Barleben eine straffe Verwaltungsgliederung mit zwei Ämtern, einer Stabsstelle und den nachgeordneten Einrichtungen vor.

Aus den vorhandenen Ämtern Hauptamt/Finanzen und dem Bereich Eigenbetriebe wurde eine neue Struktur geschaffen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt nach der Reorganisation in einem gemeinsamen Amt mit drei Bereichen. Diese Bereiche erfüllen die Aufgaben der zentralen Verwaltung (Bereich Hauptamt), der Finanzwirtschaft (Bereich Finanzen) und der Bewirtschaftung der kommunalen Liegenschaften, der Straßen, sowie der Sportstätten und der Naherholungsgebiete (Bereich Regiebetriebe). Durch die Aggregation der Aufgabengebiete in einem Amt wurden Leitungs- und Entscheidungswege verkürzt und effizienter gestaltet.

Im Bereich des Bau- und Serviceamtes konnte auf Grund der Übernahme von Aufgaben durch den geschaffenen Bereich Regiebetriebe die Betreuung der Hochbaumaßnahmen in den Regiebetrieb Gebäudemanagement integriert werden. Dies führte zu einer Reduzierung der Leitungsinstanzen im Bereich Bau I und Bau II, sodass hier die Zusammenfassung zum einem einzigen Bereich Bau, ermöglicht wurde.

Gleichfalls wurden die vorhandenen Strukturen zur Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften und Sportstätten, der Unterhaltung der Straßen und Grünanlagen, sowie der Betreuung der Naherholungsgebiete der Gemeinde Barleben zu neuen Linienstrukturen zusammengefügt. Die Bündelung unterhalb des Bereiches Regiebetriebe ermöglicht die strukturelle Abgrenzung der Aufgaben und verkürzt die Verfahrenswege zwischen den Leistungseinheiten. Durch die Übertragung der Aufgaben an die einzelnen Regiebetriebe (Gebäudemanagement und Sportstätten, Straßenunterhaltung und Grünpflege – Wirtschaftshof, und das Naherholungscenter Jersleber See) konnten die Aufgaben neben den Querschnittsaufgaben des Gebäudemanagements auf drei mit einem Vorarbeiter besetzte Abteilungen zugeordnet werden. Diese sind im Organigramm als Vorarbeiter Sportstätten, Vorarbeiter Hausmeisterservice und Vorarbeiter Wirtschaftshof Grünanlagen/ Straßenunterhaltung bezeichnet.

TOP 7.4. Anfrage von Frau Müller zur Gebührenerhebung zum Ausbau Radweg L47 - OL Meitzendorf

- Frau Müller gibt folgende Anfragen zu Protokoll:
- 1. Warum wurde kein gemeindliches Gremium darüber informiert, dass es ein Urteil vom 09.03.2011 des OVG LSA gibt, mit der Entscheidung, dass für die Gebührenerhebung zum Ausbau des Radweges an der L47 in der OL Meitzendorf eine falsche Beitragssatzung angewandt wird? Wird das nachgeholt?
- 2. Werden den Anliegern die Gebühren erstattet? Als Anlieger sind auch Gewerbetreibende betroffen.
- Die Fragen werden schriftlich beantwortet.

Stellungnahme zu den Anfragen

Es wurde im Bereich der L 47 weder ein Radweg ausgebaut noch hierfür Beiträge erhoben. Die Verkehrsanlage Wolmirstedter Chaussee wurde grundhaft ausgebaut. Hierbei handelt es sich um eine Landesstraße. Die Gemeinde ist Baulastträger für die Teileinrichtungen Gehweg, Beleuchtung, Stellflächen. Hierfür wurden im Jahr 2008 Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge erhoben. Es gab ein Klageverfahren. Der Beschluss des OVG ist vom 09.03.2011. Die rechtlichen Auswirkungen werden derzeit geprüft.

TOP 22. Breitbandausbau der Ortschaften der Gemeinde Barleben einschl. des TPO Vorlage: IV-0066/2011

- Es ergehen folgende Hinweise:
- Die Mitarbeiter der Verwaltung, die für die Ausführung der Bauarbeiten zuständig sind, müssen sich sehr genau mit den Ausführungsarbeiten befassen. So ist z.B. in der OS Meitzendorf, gegenüber dem Bäcker, die Wiederherstellung des Gehwegbereiches sehr schlecht ausgeführt worden.
- In der OS Barleben, Meitzendorfer Straße / Ecke Breiteweg, dort müssen die Fußgänger die Fahrbahn benutzen, Hier sollte dafür gesorgt werden, dass es kurzfristig wieder in Ordnung gebracht wird.
- Der Gemeinderat nimmt den Inhalt der Vorlage zur Kenntnis.

Stellungnahme zur Anregung

Im Rahmen der Aufgrabeerlaubnis für das Bauvorhaben *Verlegung des Breitbandnetzes in den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf* fand am 24.11.2011 die Abnahme des Deckenschlusses in den öffentlichen Verkehrsräumen statt.

Diese Abnahme erfolgte mit angezeigten Mängeln und erheblichen noch abzuarbeitenden Restleistungen.

Die Mängel und fehlenden Bauleistungen sind spätestens bis 16.12.2011 vollständig und endgültig zu beseitigen bzw. abzuarbeiten. Bei Nichtumsetzung aufgrund witterungsbeding-

ter Umstände sind die Leistungen im Frühjahr 2012 zu realisieren und abnehmen zu lassen.

Zu Pkt. 1

Der Gehwegbereich und speziell die Grundstücksüberfahrt zum Hof Langestraße 8 (Einfahrt Fleischer) wurden in der Mängelliste erfasst und ist nachzuarbeiten.

Zu Pkt. 2

Die nicht geschlossenen Baugruben an den verschiedenen Kabelverteilerschränken – hier z.B. beim Bäcker am Kreisverkehr Meitzendorfer Straße:

Die Leistung der MD DSL, als Auftragnehmer der Breitbandverlegung, ist abgeschlossen, jedoch ist das Auflegen des Lichtleiterkabels im Schaltschrank der Telekom erforderlich. Diese Leistung erfolgt ausschließlich durch die Telekom selbst. Die Fertigstellungsmeldung der Leistung durch MD DSL an die Telekom ist bereits im November erfolgt. Erst nach Aufbinden des Lichtleiterkabels im Verteilerschrank der Telekom kann die Baugrube geschlossen werden und die ordnungsgemäße Pflasterung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	225,00
-------------------------------	---------------

Anlagen

Anlage 1 – Verwaltungsgliederungsplan 2011 – zum TOP 7.3. der Vorlage

Anlage 2 – Aufgabengliederung – zum TOP 7.3. der Vorlage

Anlage 3 – Organigramm – zum TOP 7.3. der Vorlage